

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020

Musterbescheid für den Ausgleich von Biberschäden

Hinweis: Kursiv gedruckte Felder sind in den Bescheid aufzunehmen, wenn sie auf den Schadensfall zutreffen bzw. sind alternativ anzuwenden

Adressat

**Artenschutzrecht;
Ausgleich von Biberschäden**

Zum Antrag vom

...

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde folgenden

Bescheid:

- A. Der in der Anschrift genannte Geschädigte hat einen Biber Schaden in Höhe von Euro gemeldet. Von dieser Summe wurden Euro anerkannt.
Der Geschädigte erhält daher einen Schadensausgleich in Höhe von Euro
(in Worten:.... Euro).

Dies entspricht einer Ausgleichsquote von .. %.

EVTL.: Zusätzlich bei Teilablehnung: Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Oder alternativ: Der Geschädigte erhält keinen Ausgleich.

- B. Der Ausgleich wird aufgrund der Richtlinien zum Bibermanagement und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ***gewährt oder alternativ: abgelehnt.***
Es folgt die Darlegung der Gründe für die Anerkennung bzw. Teil-Ablehnung des Antrags. Bei vollständiger Ablehnung des Antrags entfallen nachstehende Nrn.1 bis 3.

1. Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

EVTL: Die von der Bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mittel

reichen für die Begleichung aller Schäden nicht aus. Deshalb können die einzelnen Schadensfälle nur anteilig ausgeglichen werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat eine Ausgleichsquote in Höhe von XX % festgesetzt.

Dieser Bescheid lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse.

Ist der Ausgleich (teilweise) zu Unrecht gewährt worden, so kann dieser Bescheid nach Art. 48/49 BayVwVfG aufgehoben werden. Bereits erbrachte Leistungen sind nach Art. 49a BayVwVfG zu erstatten.

EVTL: *Die Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben.*

Die Schadensbeseitigung war durch den Geschädigten selbst möglich und zumutbar. Deshalb waren bei der Schadensberechnung pauschal die Verrechnungssätze des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM e. V.) heranzuziehen.

EVTL: *Bei der Ermittlung der Schadenshöhe wurde der Leitfaden „Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“, der von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft herausgegeben wird, verwendet.*

EVTL: *Bei der Bewertung der Schäden an landwirtschaftlichen Feldfrüchten wurde auf die aktuell gültigen Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands zurückgegriffen.*

2. Nachweis der Verwendung und Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof:

Ein Nachweis der Verwendung ist nicht zu führen.

Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs analog Artikel 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) wird hingewiesen.

3. Verfahrenskosten

Kosten werden nicht erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen